

# Amtsblatt der Stadt Übach-Palenberg

23. Jahrgang  
amtsblatt@uebach-palenberg.de | 02451 / 979 - 0



30. Oktober 2020 | Nr. 21  
Hg.: Stadt Übach-Palenberg | Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz (SG)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 c Abs. 1 SG im März 2021 dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die

betroffenen Personen ihr nach § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG widersprochen haben.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BMG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2021 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 c Abs. 1 SG widersprechen können.

Der Widerspruch kann bis zum 15.01.2021 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4,

52531 Übach-Palenberg eingelegt werden. Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3300 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 28.10.2020  
Stadt Übach-Palenberg  
Der Bürgermeister  
gez.  
Jungnitsch

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Feststellung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW

Herr Oliver Walther hat mit der Annahme seiner Wahl zum Bürgermeister seinen Sitz in der Vertretung der Stadt Übach-Palenberg verloren.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG NRW) stelle ich fest, dass

Herr Johannes Bröhl

als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU in die Vertretung der Stadt Übach-Palenberg gewählt ist. Gegen diese Feststellung, die gemäß § 45 Abs. 6

KWahlG NRW hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, kann

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit nach § 40 Abs. 1 Buchstaben

a - c des Kommunalwahlgesetzes NRW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer A 2.01, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Übach-Palenberg, 29.10.2020  
Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg  
als Wahlleiter  
gez. Jungnitsch

#### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

**Herausgeber:** Der Bürgermeister der Stadt Übach-Palenberg Wolfgang Jungnitsch, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Redaktion:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Anzeigen:** Thomas de Jong, Stadt Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel zehn mal jährlich. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich und steht auf der Internetseite der Stadt Übach-Palenberg - [www.uebach-palenberg.de](http://www.uebach-palenberg.de) - zum Download zur Verfügung. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2,- € pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 20,- €. Bestellungen

sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg, zu richten.

Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorbehalten. Nachdrucke, Aufnahmen in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigungen auf Datenträger sind untersagt.

Als kostenlose und unverbindliche Serviceleistung werden die Amtsblätter mit redaktionellem Teil in der Regel an die Haushalte im Stadtgebiet von Übach-Palenberg verteilt.



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

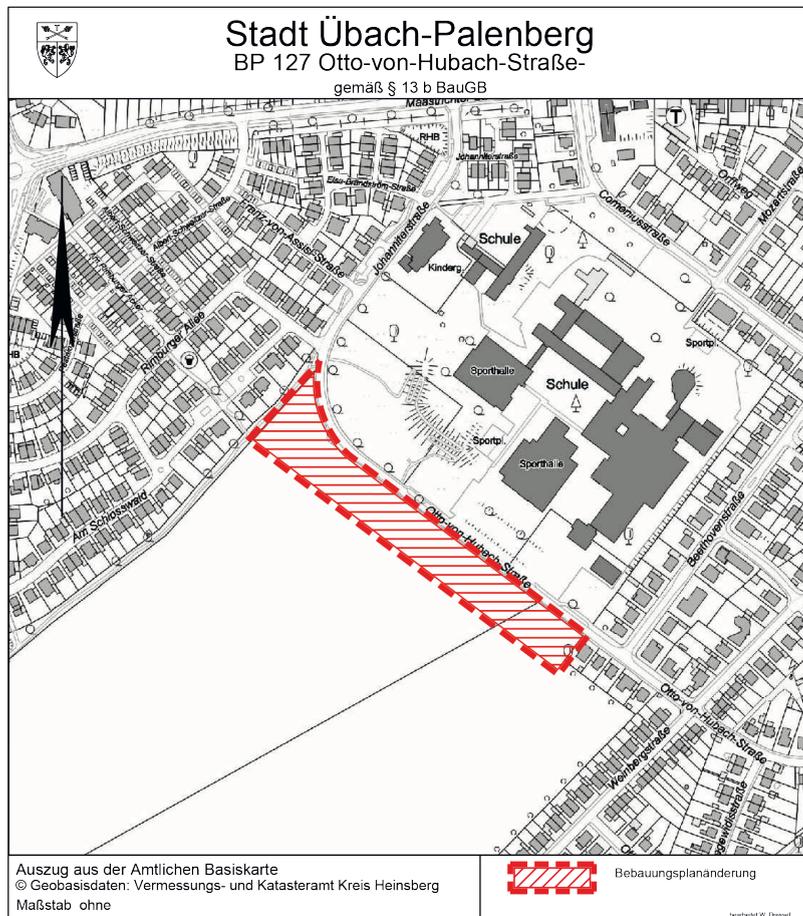
Betr.: Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße –  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

#### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

#### Räumlicher Geltungsbereich:



#### Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  - ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder
  - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 127 – Otto-von-Hubach-Straße - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/) einsehbar.

Übach-Palenberg, den 29.10.2020  
gez. Jungnitsch  
Bürgermeister



# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

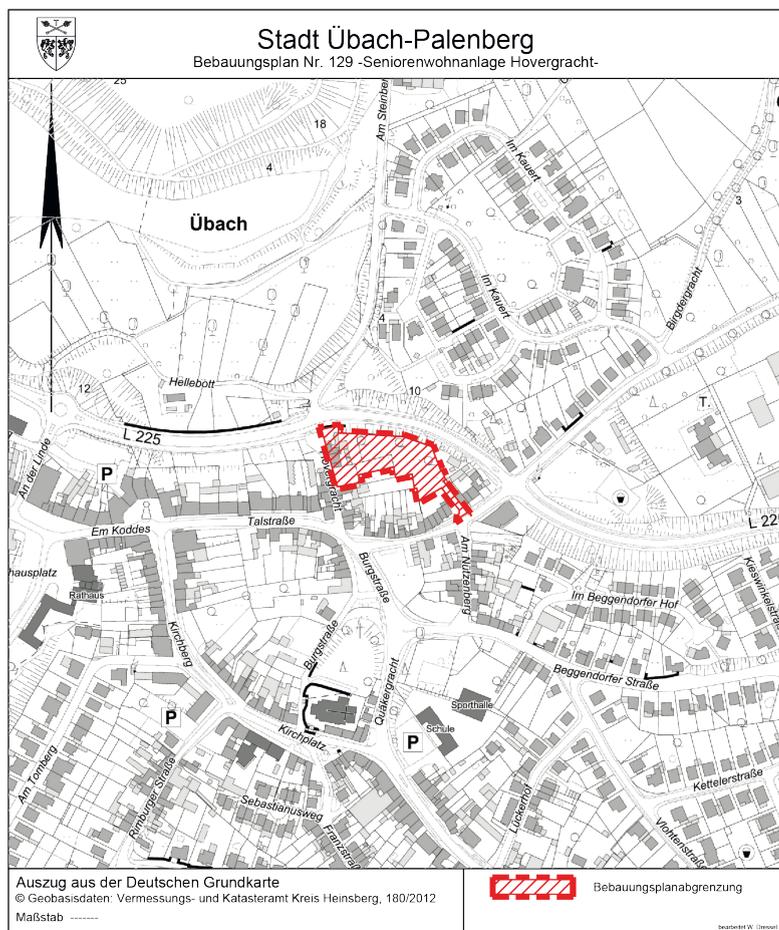
Betr.: Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht –  
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

**Dienstzeiten:**

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
sowie zusätzlich nach Absprache mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

**Räumlicher Geltungsbereich:**



**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
  3. ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder
  4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 129 – Seniorenwohnanlage Hovergracht - im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse [https://www.o-sp.de/uebach\\_palenberg/](https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/) einsehbar.

Übach-Palenberg, den 29.10.2020  
gez. Jungnitsch  
Bürgermeister